

BGer 1B 495/2019 vom 29. November 2019

Bundesgericht, 2019-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_495_2019

FR: TF 1B 495/2019 du 29 novembre 2019

IT: TF 1B 495/2019 del 29 novembre 2019

Regeste

Strafverfahren; Entsigelungsgesuch | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonaler letztinstanzlicher Entscheid in einer strafrechtlichen Angelegenheit; dagegen steht die Beschwerde in Strafsachen offen (Art. 78 Abs. 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 90 BGG). Als an den zu entsiegelnden Bankunterlagen Berechtigte und Teilnehmer des vorinstanzlichen Verfahrens sind die Beschwerdeführer befugt, sie zu erheben (Art. 81 Abs. 1 BGG). Der angefochtene Entscheid schliesst das Strafverfahren allerdings nicht ab; es handelt sich um einen Zwischenentscheid im Sinn von Art. 93 Abs. 1 BGG . Gegen einen solchen ist die Beschwerde u.a. zulässig, wenn er einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur (BGE 133 IV 139 E. 4) bewirken kann (lit. a).

E. 1.1

Wird im Entsigelungsverfahren ausreichend substantiiert geltend gemacht, dass einer Entsigelung geschützte Geheimhaltungsrechte entgegenstehen, droht nach der Praxis des Bundesgerichts ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG , weil die Offenbarung eines Geheimnisses nicht rückgängig gemacht werden kann. Beruft sich der Betroffene dagegen auf andere Gründe, aus denen die Entsigelung unzulässig sein soll, wie etwa Beschlagnahmehindernisse oder Nichtverwertbarkeitsgründe, droht ihm in der Regel kein nicht wiedergutzumachender Nachteil, weil er die Unverwertbarkeit dieser Beweismittel vor dem Sachrichter geltend machen kann (zum Ganzen Urteile 1B_351/2016 vom 16. November 2016 E. 1.3 und 1.4; 1B_273/2015 vom 21. Januar 2016 E. 1.3; vgl. auch BGE 141 IV 289 E. 1.2 f. S. 291 f.).

E. 1.2

Die Beschwerdeführer machen zwar geltend, durch die Entsigelung würden Aussenstehende Einblick in ihre Bankunterlagen erhalten, was einen Eingriff in ihre verfassungsrechtlich geschützte Geheimnisphäre darstelle. Das liegt indessen in der Natur der Sache und trifft auf jede Entsigelung zu. Die Beschwerdeführer begründen mit keinem Wort, dass und weshalb der Entsigelung ihrer Unterlagen geschützte Geheimhaltungsrechte entgegenstehen. Sie beschränken sich vielmehr im Wesentlichen darauf, den dringenden Tatverdacht zu bestreiten um damit darzutun, dass eine Beschlagnahme dieser Unterlagen rechtswidrig wäre. Das geht indessen an der Sache vorbei, im Entsigelungsverfahren ist einzig zu prüfen, ob die sichergestellten Unterlagen "wegen eines Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrechts oder aus anderen Gründen nicht durchsucht oder beschlagnahmt werden dürfen" (Art. 248 Abs. 1 StPO ; BGE 144 IV 74 E.

2.2 S. 77; 141 IV 77 E. 4.1 S. 80 f.). Da die Beschwerdeführer nicht oder jedenfalls nicht substantiiert dartun, dass vorliegend geschützte Geheimhaltungsrechte bestehen und ihnen deswegen durch die Entsigelung ein nicht wiedergutzumachender Nachteil rechtlicher Natur droht, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 2

Damit werden die Beschwerdeführer ausgangsgemäss kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.